

Erstausgabe
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Rinderpest betr.

Es ist bei neuerlich stattgefundenen Ausbrüchen der Rinderpest wahrzunehmen gewesen, daß die bei dem Rindvieh vorgekommenen Erkrankungen nicht immer so zeitig den Behörden gemeldet worden sind, daß ein Einschreiten der letzteren in den ersten Entwicklungsstadien der Krankheit, wie dies im Interesse der schleunigen Tilgung der Seuche erforderlich ist, möglich gewesen wäre.

Es wird daher unter wiederholter Bezugnahme auf § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und beziehentlich § 19 der revidirten Instruction dazu vom 9. Juni 1873, wonach jede Erkrankung von Vieh an einer auch nur den Verdacht der Rinderpest erweckenden Krankheit, in Seuchenorten oder jede Erkrankung vom Rindvieh und anderen Wiederkäuern überhaupt, mit alleiniger Ausnahme nur äußerer Verletzungen, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist, an alle Besitzer von Rindvieh, Schafen, Ziegen noch besonders die dringende Aufforderung gerichtet, einer jeden Veränderung des Gesundheitszustandes dieser Thiere ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sobald sie eine solche Veränderung wahrnehmen, sofort einen Thierarzt zuzuziehen und an die Ortspolizeibehörde, insoweit nicht an Seuchenorten jede Erkrankung anzuzeigen ist, dann sofortige Anzeige zu erstatten, wenn sich irgend auf Rinderpest hindeutende Krankheitserscheinungen ergeben.

Dann wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abnahme und das Verschwinden der Milch bei dem weiblichen Vieh, die Abnahme der Fresslust bei diesem sowohl, als bei den männlichen Thieren, und später kurzes Stöhnen, oder auch, wie oft vorkommt, ein kurzes, beschleunigtes, stöhnendes Athmen, wie bei einer Lungenentzündung, als sehr verdächtige Kennzeichen der Rinderpest betrachtet werden müssen.

Zugleich wird noch besonders darauf hingewiesen, daß nach dem angezogenen § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 von der rechtzeitigen Anzeige die Entschädigung für das verendete oder getödtete Vieh abhängig ist. Eine solche Entschädigung wird dem betreffenden Viehbesitzer nicht gewährt, wenn derselbe nicht auf die ersten, den Verdacht der Rinderpest erweckenden Krankheitserscheinungen hin die Ortspolizeibehörde von der Erkrankung schleunigst in Kenntniß gesetzt hat.

Uebrigens unterliegen aber Viehbesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige unterlassen, Thierärzte und thierärztliche Empiriker, welche sich wissentlich einer Verheimlichung der Rinderpest oder verdächtiger auf diese Seuche hinweisender Erscheinungen schuldig machen, und Gemeindebeamten, welche, wenn sie von derartigen Erscheinungen Kenntniß erhalten, nicht sofort Alles anwenden, um unverzüglich Anzeige zur vorgeordneten Behörde gelangen zu lassen, nach §§ 9 ff. des Gesetzes vom 30. April 1868 und beziehentlich § 328 des Reichsstrafgesetzbuches der Bestrafung. Die betheiligten Behörden haben derartige Vergehen unmissichtlich zur Bestrafung zu ziehen. Auch werden sämtliche Polizeiobrigkeiten nochmals besonders angewiesen, auch ihrerseits zu möglichst schleuniger Tilgung der Seuche in jeder Beziehung mit aller Energie zu Werke zu gehen.

Dresden, den 6. März 1877.

Ministerium des Innern.
von Kostig-Wallwitz.

Pfeiffer.

Bekanntmachung.

Auf Grund mündlicher Anzeige vom 5. laufenden Monats ist heute auf Fol. 133 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtsamts die Firma:

Emil Blechschmidt in Schönheide

und als deren Inhaber

Herr **Friedrich Emil Blechschmidt** in Eibenstock

verlautbart worden.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

am 7. März 1877.

Landrod.

S.

In vor dem Königlichen Gerichtsamt Falkenstein anhängigen Wechselklagen des Baumeisters Gustav Hartwig in Dresden, Klägers, wider Wilhelm Ludwig Joseph Schilbach, Inhaber der Firma Hartwig u. Comp. in Dorfstadt, Beklagten, sind von dem unterzeichneten Gerichtsamte auf Requisition des Proceßgerichts folgende dem Beklagten abgepfändete Klöße, als:

im Tannenbergtal Reviere:

245 Stück in Abtheil. 25,
1172 = . . . 38,
43 = . . . 43,
180 = . . . 46,
870 = . . . 40,

im Georgengrüner Reviere:

290 Stück in Abtheil. 46,
264 = . . . 80

meistbietend zu versteigern und sind hierzu

der 3. April 1877

bez. die darauf folgenden Tage, terminlich anberaumt worden.

Bietungslustige werden daher hierdurch eingeladen, sich am 3. April d. J., Vormittags 9 Uhr im **Albert'schen Gasthose** in **Tannenbergtal** einzufinden, um von da aus, da die Versteigerung an Ort und Stelle und hierauf sogleich die Uebergabe der erstandenen Klöße an den betreffenden Ersteher erfolgt, die einzelnen Abtheilungen zu begehren.

Zugleich wird andurch bekannt gemacht, daß die Versteigerung der Klöße nur gegen Baarzahlung erfolgt und vom unterzeichneten Gerichtsamte weder bezüglich der Zahl derselben noch sonst in einer Weise den Erstherrn Garantie geleistet wird.

Auerbach, den 6. März 1877.

Königliches Gerichtsamt.

Keller.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Der Gesetzentwurf wegen Verlegung des Reichsgerichts nach Leipzig ist dem Reichstage zugegangen. Während die ursprüngliche Vorlage, welche die preussische Regierung beim Bundesrath einbrachte, eine sehr ausführliche Motivirung der Verlegung des Reichs-

gerichts nach Berlin enthielt, besagen die Motive des jetzt dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs nur ganz kurz, es sei für Leipzig die Erwägung ausschlaggebend gewesen, daß das oberste Reichsgericht, welches durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 für Handelsfachen geschaffen wurde, und dessen Zuständigkeit im Laufe der Zeit bereits durch spätere Gesetze mehrfach erweitert worden ist, dort seinen Sitz hat und über-